



Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

oft lohnt es sich für kleinere Aufgaben im Betrieb nicht, eine Vollzeitstelle zu schaffen. Hier können Sie als Arbeitgeber ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis anbieten. Diese Beschäftigungsform bietet Ihnen nicht nur Flexibilität, sondern Sie sparen auch bei der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, da Sie nur ermäßigte Pauschalen an den Sozialversicherungsträger abführen müssen. Für den Minijobber lohnt es sich ebenfalls, da er sein Arbeitsentgelt überwiegend netto ausgezahlt bekommt.

Bei der Beschäftigung von Minijobbern lauern allerdings auch einige Fallen: So darf der Verdienst im Jahresdurchschnitt nicht über 603 € im Monat liegen (Geringfügigkeitsgrenze). Hierbei sind weitere Arbeitsverhältnisse unter Umständen mit einzubeziehen. Außerdem müssen Sie als Arbeitgeber erweiterte steuerliche Meldepflichten bei der Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger beachten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Details bei der Einstellung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?

Achtung: Die Geringfügigkeitsgrenze liegt ab 2026 bei 603 € pro Monat!

Soll das monatliche Arbeitsentgelt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 603 € betragen (inkl. regelmäßiger Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld)?

Ja

Nein

Lohnsteuer und Sozialversicherung: Sie müssen Sonderregelungen beachten und folgende Pauschalen auf Basis des Bruttolohns an die Minijob-Zentrale bzw. das Finanzamt abführen:

- 15 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung*
- 13 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung
- individueller Beitrag (Unfallversicherungsträger, Umlagen)
- 2 % pauschale Lohnsteuer (alternativ auch normale Lohnversteuerung möglich)

* **Befreiungsmöglichkeit:** Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss Ihr Minijobber beantragen.

Besondere Pauschalsätze gibt es für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (vgl. Infografik zu diesem Thema).

Sie müssen neben der tariflichen Lohnsteuer folgenden Sozialversicherungssätze auf Grundlage des Bruttolohns an das Finanzamt bzw. die Krankenkasse abführen:

- 18,6 % gesetzliche Rentenversicherung
- 14,6 % gesetzliche Krankenversicherung (allgemeiner Satz und etwaiger Zusatzbeitrag)
- 3,6 % gesetzliche Pflegeversicherung (Entlastung von 0,25 % pro Kind ab dem zweiten Kind, Zuschlag von 0,6 % bei Kinderlosen)
- 2,6 % Arbeitslosenversicherung

Diese werden von Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer hälftig getragen. Außerdem müssen Sie die Beiträge zur Unfallversicherung zahlen (Höhe je nach Art der Tätigkeit).

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse eines Arbeitnehmers:

- **Mehr als eine geringfügige Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung:** Die zweite Neben- muss mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden. Hierdurch entstehen ggf. höhere Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
- **Mehrere Minijobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung:** Die Arbeitsentgelte müssen zusammengerechnet werden. Wird dabei die Grenze von 603 € überschritten, sind alle Beschäftigungen versicherungspflichtig und die o.g. Pauschalen gelten nicht mehr.

Geringfügig Beschäftigte haben dieselben Arbeitsrechte wie regulär Beschäftigte, z.B.:

- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige Prämien
- Mindestlohn (vgl. Infografik zu diesem Thema)
- Lohnfortzahlung bei Erkrankung oder an gesetzlichen Feiertagen, Mutterschutz
- Kündigungsschutz, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht (bei Betrieben mit mehr als zehn Arbeitskräften)



Bei der Meldung an den Sozialversicherungsträger müssen Sie auch folgende Steuerinformationen übersenden:

- Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und Steuer-nummer des Arbeitgebers
- Angabe, ob eine Pauschalversteuerung erfolgt



Gut zu wissen

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist unschädlich, wenn dies im Jahr in max. zwei Monaten je max. um einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze passiert: ab 2026 also um max. 1.206 €.



Gut zu wissen

Lassen Sie sich von Ihrem Minijobber schriftlich bestätigen, dass er keine weiteren geringfügigen Beschäftigungen ausübt. Das kann Sie bei Sozial-, Versicherungs- und Steuerprüfungen ggf. vor Nachzahlungen schützen.

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung

Bei Fragen zur Einstellung von geringfügig Beschäftigten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.